



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Landesstelle Vorarlberg
Zollgasse 6
6850 Dornbirn / Österreich
www.pensionsversicherung.at

Telefon: 05 03 03
Telefax: 05 03 03-398 50
Ausland: +43 / 503 03
pva-lsv@pva.sozvers.at



VEREINBARUNG betreffend die Übertragung von Gutschriften

wegen Erziehung des Kindes (der Kinder)

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 3 Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

Elternteil von dessen Pensionskonto Teilgutschriften zu übertragen sind:

Versicherungsnummer (VSNR)			
Familiename, Vorname:			
PLZ	Wohnort	Straße (Platz)	Hausnr.

Elternteil auf dessen Pensionskonto Teilgutschriften zu übertragen sind:

Versicherungsnummer (VSNR)			
Familiename, Vorname:			
PLZ	Wohnort	Straße (Platz)	Hausnr.

Herr/Frau.....undFrau/Herr.....vereinbaren,
Teilgutschriften aus dem Pensionskonto von Herrn/Frau

aus dem Kalenderjahr
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.
aus dem Kalenderjahr
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.

aus dem Kalenderjahr	
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von	EUR
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.	
aus dem Kalenderjahr	
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von	EUR
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.	
aus dem Kalenderjahr	
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von	EUR
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.	
aus dem Kalenderjahr	
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von	EUR
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.	

RECHTSBELEHRUNG

Zur Übertragung von Teilgutschriften ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag muss spätestens bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des betreffenden Kindes beim zuständigen Pensionsversicherungsträger eingelangt sein.

Eine Übertragung von Teilgutschriften ist ausgeschlossen, wenn einer der Elternteile im Zeitpunkt der Antragstellung einen mit Bescheid festgestellten Anspruch auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder des Alters hat.

Eine Übertragung ist nur für Kalenderjahre zulässig, in denen ein Elternteil wegen Kindererziehung in der Pensionsversicherung teilversichert ist, erstmals für das Kalenderjahr 2005.

Es können nur Teilgutschriften der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit des Elternteiles übertragen werden, der nicht wegen Kindererziehung der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt.

Die Übertragung ist nur bis zu 50 Prozent der Teilgutschrift auf Grund einer Erwerbstätigkeit des Überträgers und nur bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage des Übernehmers zulässig.

Über die Übertragung der Teilgutschriften im oben angeführten Ausmaß wird erst durch den vom zuständigen Pensionsversicherungsträger zu erfassenden Übertragungsbescheid entschieden.

Nach Rechtskraft des Übertragungsbescheides kann die Übertragung nicht mehr widerrufen werden.

....., am

Ort

Datum

.....

 Unterschrift der Eltern (Stief-, Wahl- bzw. Pflegeeltern)

Beilage:

Fragebogen Kindererziehungszeiten